

Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

**gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII
in der Stadt Frankfurt (Oder)
(gültig ab 01.01.2013)**

Rechtsgrundlagen

- Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfe
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG)
- Verordnung über die Tagespflege (Tagespflegeeignungsverordnung-TagpflegEV)
- Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz

in der jeweils gültigen Fassung

Inhaltsübersicht

1. Grundsätze der Kindertagespflege
2. Inanspruchnahme von Kindertagespflege
3. Vermittlung einer Kindertagespflegeperson
4. Erteilung der Pflegeerlaubnis
5. Qualifikation und Eignung der Kindertagespflegeperson
6. Erforderlichkeit und Umfang der Kindertagespflege
7. Eingewöhnung
8. Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson
9. Heranziehung der Erziehungsberechtigten zu den Kosten
10. Inkrafttreten

1. Grundsätze der Kindertagespflege

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung. Gemäß § 24 SGB VIII hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe für Kinder im Alter unter 3 Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten. Die Kindertagespflege ist demzufolge gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII ein Angebot der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern, das die Entwicklung des Kindes fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen soll, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander zu vereinbaren.

Mit dem Tagesausbaubetreuungsgesetz (TAG) sowie dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) erfolgte 2005 und 2008 eine deutliche Aufwertung der Kindertagespflege. Die Kindertagespflege soll zu einer der Kindertagesstätte gleichwertigen, fachlich anerkannten und angemessen vergüteten Vollzeittätigkeit entwickelt werden.

Besonderes Merkmal der Kindertagespflege ist die familienähnliche Betreuung von Kindern durch Personen, die regelmäßig für einen bestimmten Zeitraum den Betreuungsauftrag für die Eltern übernehmen. Sie bietet Kindern einen überschaubaren Rahmen entsprechend ihrem Entwicklungsstand und geeignete Fördermöglichkeiten für besondere Bedürfnisse.

Aufgaben und Ziele der Kindertagespflege lassen sich aus dem § 3 Abs. 2 KitaG ableiten:

- Entwicklung der Kinder durch ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot
- Erschließung von Erlebnis-, Handlungs- und Erkenntnismöglichkeiten ausgehend von den Bedürfnissen der Kinder
- Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder, unter anderem durch eine alters- und entwicklungsgemäße Beteiligung
- Förderung der körperlichen, geistigen und sprachlichen Fähigkeiten der Kinder sowie ihrer seelischen, musischen und schöpferischen Kräfte
- Regelmäßige Feststellung des Entwicklungsstand der Kinder
- Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen, kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe sowie alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse der Jungen und Mädchen
- Förderung des gleichberechtigten, partnerschaftlichen, sozialen und demokratischen Miteinanders sowie des Zusammenlebens von Kindern mit und ohne Behinderungen
- Gewährleistung einer gesunde Ernährung und Versorgung

Die Umsetzung der Ziele und Aufgaben, die Berücksichtigung der Grundsätze der elementaren Bildung sowie die Überprüfung der Arbeit durch Qualitätsfeststellung werden durch die Kindertagespflegepersonen in einer pädagogischen Konzeption beschrieben.

Die Räumlichkeiten und die Ausstattung sollen anregungsreich und kindgemäß sein; sie müssen gewährleisten, dass die Betreuung in Kindertagespflege die o.g. Aufgaben und Ziele erfüllen kann und die Sicherheit des Kindes gewährleistet ist.

Die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe umfasst folgende Leistungen:

- Schriftliche Erlaubniserteilung für Kindertagespflegepersonen
- Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegepersonen
- Fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen
- Gewährung einer laufenden Geldleistung unter Berücksichtigung der spezifischen Anspruchsvoraussetzungen
- Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind bei Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson

2. Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Kindertagespflege ist eine Betreuungsform vorrangig für Kinder unter 3 Jahren. Kinder im Kindergartenalter oder schulpflichtige Kinder sollen vorrangig Kindertageseinrichtungen besuchen. Für Kinder im Alter über 3 Jahren kommt daher die Kindertagespflege nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung aus individuellen Gründen oder aus Gründen, die der öffentliche Träger zu vertreten hat nicht möglich und/ oder nicht zu empfehlen ist. Diese Gründe sind glaubhaft zu machen.

Formal grenzt sich die Kindertagespflege gegenüber der Tageseinrichtung dadurch ab, dass nur max. 5 Kinder in einer Kindertagespflegestelle betreut werden dürfen. Ab dem sechsten Kind ist die regelmäßige Betreuung als pädagogische Einrichtung zu werten, die einer Betriebserlaubnis des überörtlichen Trägers gem. § 45 SGB VIII bedarf.

Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson, in einem dafür gemieteten Raum oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten durchgeführt werden.

3. Vermittlung einer Kindertagespflegeperson

Die Vermittlung einer Kindertagespflegeperson und die Vorhaltung von Kindertagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe. Die Planung der Kapazitäten erfolgt im Rahmen der Jugendhilfeplanung (Planteil Kinderbetreuungsplanung)

Die Vermittlung in Kindertagespflege ist eine fachliche Leistung des Amtes für Jugend und Soziales, durch die ein Kind, Eltern und eine Kindertagespflegeperson mit dem Ziel zusammengeführt werden, eine regelmäßige familienergänzende Betreuung sicherzustellen.

Es werden nur Kindertagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor festgestellt wurde und die über eine entsprechende Pflegeerlaubnis verfügen.

Auch eine selbst organisierte Kindertagespflegeperson kann gemäß § 18 Abs. 1 KitaG nachträglich als geeignet und erforderlich anerkannt werden, wenn deren Qualifikation und persönliche Eignung nachträglich festgestellt und eine Erlaubnis erteilt wird.

Geeignet ist eine Kindertagespflegeperson für das jeweilige Kind dann, wenn eine angemessene und erforderliche Betreuung, welche die konkrete Lebenssituation der Familie berücksichtigt, gewährleistet ist und dem Kind die für seine Entwicklung geeigneten Förderbedingungen geboten werden können.

Bei der Vermittlung sind die pädagogischen Grundverständnisse und Erziehungsvorstellungen der Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegepersonen aufeinander abzustimmen.

Den Erziehungsberechtigten wird auf Anfrage eine Liste der Kindertagespflegepersonen in Frankfurt (Oder) ausgehändigt, die vom Amt für Jugend und Soziales als geeignet anerkannt sind. Es liegt im Ermessen und in der Entscheidung der Erziehungsberechtigten, welche Kindertagespflegeperson ihr Kind betreut. Die Verantwortung für das Wohlergehen des Kindes und für das Gelingen des Kindertagespflegeverhältnisses obliegt ebenfalls den Erziehungsberechtigten. Hierauf wird im Vermittlungsgespräch ausdrücklich hingewiesen.

Bei Bedarf werden Erziehungsberechtigte sowie anerkannte und potentielle Kindertagespflegepersonen in allen die Durchführung der Kindertagespflege betreffenden Angelegenheiten fachkundig durch das Amt für Jugend und Soziales beraten.

4. Erteilung der Pflegeerlaubnis

Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf nach § 43 SGB VIII der Erlaubnis. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf Kindern und ist auf fünf Jahre befristet. Für die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege qualifiziert und geeignet ist, sich durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnet und über kindgerechte Räume verfügt.

Die Betreuungszeit der Kinder soll ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand sowie ihren Bedürfnissen entsprechen.

Die Kindertagespflegeperson hat das Amt für Jugend und Soziales über wichtige Ereignisse und Vorkommnisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

Die Zahl der zu betreuenden Kinder kann eingeschränkt werden bzw. die Erlaubnis für weniger als fünf Kinder erteilt werden.

Bei Nichterfüllung einzelner Auflagen, bei Kindeswohlgefährdung oder bei unzureichender Qualifikation ist die Pflegeerlaubnis ganz oder teilweise zu entziehen.

Die Pflegeerlaubnis erlischt, wenn die Kindertagespflegeperson in einem Zeitraum von mehr als 12 Monaten keine Kinder in Kindertagespflege betreut.

Bevor eine Pflegeerlaubnis durch das Amt für Jugend und Soziales erteilt wird, sind nachstehende Unterlagen/ Tätigkeiten erforderlich:

- Führung eines Beratungsgespräches im Amt für Jugend und Soziales
- Erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde) für alle Personen über 18 Jahre, die im Haushalt angemeldet sind
- amtsärztliches Gutachten für die Kindertagespflegeperson, aus dem hervorgeht, dass keine Bedenken hinsichtlich der Ausübung einer Kindertagespflegetätigkeit bestehen, einschließlich Nachweis über die Belehrung Infektionsschutzgesetz (Belehrung muss einmal im Jahr aktenkundig wiederholt werden)
- ärztliches Attest für alle Personen, die zum Haushalt gehören,
- Nachweis über die Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar (gem. Tagespflegeeignungsverordnung)
- Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs "Erste Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder"
- Hausbesuch durch das Amt für Jugend und Soziales vor Aufnahme eines Kindertagespflegekindes zur Prüfung der räumlichen Bedingungen (gem. Tagespflegeeignungsverordnung)
- Abschluss notwendiger Versicherungen (Haftpflichtversicherung/ Eintritt in die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) durch die Kindertagespflegeperson

5. Qualifikation und Eignung der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson muss gemäß § 2 Tagespflegeeignungsverordnung persönlich und gesundheitlich geeignet und auf ihre Tätigkeit fachlich vorbereitet sein.

Vor der Aufnahme des ersten Kindes in die Kindertagespflege muss die Kindertagespflegeperson an einem Vorbereitungslehrgang im Umfang von mindestens 30 Stunden eines durch das Land anerkannten Trägers erfolgreich teilgenommen haben. Zusätzlich ist ein Kurs „Erste-Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ zu absolvieren. Dieser Kurs muss alle zwei Jahre aufgefrischt werden.

Wer zwei oder mehr fremde Kinder betreut und keine pädagogische Ausbildung hat, muss gemäß § 2 Abs. 2 Tagespflegeeignungsverordnung zusätzlich an einer mindestens 130 Stunden umfassenden Grundqualifizierung erfolgreich teilgenommen haben. Diese Grundqualifizierung soll

möglichst tätigkeitsbegleitend erfolgen. Das Amt für Jugend und Soziales kann der Kindertagespflegeperson erlauben, während dieser Zeit zwei, bei besonderer Eignung drei fremde Kinder zu betreuen. Kindertagespflegepersonen, die über einen gemäß § 9 Kita-Personalverordnung anerkannten Berufsabschluss verfügen werden ohne einen Nachweis der Grundqualifizierung als pädagogisch geeignet anerkannt.

Kindertagespflegepersonen, die bisher an keiner Grundqualifizierung gemäß § Abs. 2 Tagespflegeeignungsverordnung teilgenommen haben, müssen spätestens bei der nächsten Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege eine erfolgreiche Teilnahme nachweisen.

Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit einem besonderen gesundheitlichen oder pädagogischen Bedarf oder Kinder über Nacht betreuen, müssen auf diese besonderen Anforderungen durch Teilnahme an zusätzlichen entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen vorbereitet sein.

Jede Kindertagespflegeperson soll an thematischen Arbeitstreffen teilnehmen und weist im Jahr mindestens 16 Stunden Fortbildung nach.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt die Qualitätsentwicklung der Kindertagespflegepersonen, insbesondere auch zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen im Rahmen des Kinderschutzes.

Inhalte der Eignungsprüfung durch das Amt für Jugend und Soziales:

- Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung
- Prüfung der Sachkompetenz
- Prüfung der Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen
- Prüfung der räumlichen Bedingungen (Vorhaltung kindgerechter Räume)
- Prüfung der Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung

Geeignet ist die Kindertagespflege, wenn sie dem Kind eine geregelte und geordnete Versorgung und Förderung sichert. Dies wird unter anderem gewährleistet durch:

- Eingewöhnungsphase vor Aufnahme des Kindes in Anwesenheit der Hauptbezugsperson
- Sicherstellung einer kindgerechten, vollwertigen Ernährung
- regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen
- Bereitschaft zur Qualifizierung, sofern keine pädagogische Ausbildung vorliegt (130 Stunden Grundqualifizierung)
- konzeptionelle Vorstellungen (in Schriftform) zur Förderung des Kindes

6. Erforderlichkeit und Umfang der Kindertagespflege

Die Stadt Frankfurt (Oder) erfüllt die Anforderungen gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII wie folgt:

Für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (ab dem 01.08.2013 für Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) ist gemäß § 24 SGB VIII auf Antrag Kindertagespflege zu vermitteln, wenn die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden,
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten oder
- die Kindertagespflege für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird als tägliche Betreuungszeit nach folgender Staffelung gewährt:

- bis zu 6 Stunden
- über 6 bis zu 8 Stunden
- über 8 Stunden

Ein Rechtsanspruch auf eine Vermittlung in eine Kindertagespflege besteht nicht. Insbesondere können die Antrag stellenden Erziehungsberechtigten trotz Erfüllung der Voraussetzungen zur Vermittlung einer Kindertagespflege auf einen Platz in einer Kindertagesstätte in Frankfurt (Oder) verwiesen werden, sofern nicht genügend Kindertagespflegeplätze in Frankfurt (Oder) zur Verfügung stehen.

7. Eingewöhnung

Die Kindertagespflegeperson bietet den Eltern eine Eingewöhnungszeit von bis zu 14 Tagen an. So wird dem Kind und den Eltern der Übergang von der Familie zur Kindertagespflege erleichtert. Die Eltern erhalten Einblick in den Tagesablauf in der Kindertagespflege und haben die Möglichkeit Fragen zur Organisation des Tages und zu konzeptionellen Vorstellungen zu stellen.

8. Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson

Gemäß § 23 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege auch die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese Geldleistung beinhaltet per Gesetz

- die Erstattung angemessener Sachaufwendungen,
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderungs- und Erziehungsleistung,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Die angemessenen Sachaufwendungen (Betriebs- und Verwaltungskosten/ Fortbildung/ Verbrauchsmaterialien wie z.B. Hygieneartikel, Bücher, Bastelmaterialien) und der angemessene Beitrag zur Anerkennung der Förderungs- und Erziehungsleistung werden als Tagespflegegeld bezeichnet.

8.1. Voraussetzungen für die Gewährung von Geldleistungen

Geldleistungen werden auf der Grundlage des Bescheides „Feststellung eines Rechtsanspruches auf Tagesbetreuung“ gewährt;

- sofern eine geeignete Kindertagespflegeperson vermittelt wird und die Förderung des Kindes in Kindertagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich ist;
- sofern eine selbstorganisierte Kindertagesbetreuung nachträglich als geeignet und erforderlich durch das Amt für Jugend und Soziales anerkannt wird;

- sofern ein Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten, der Kindertagespflegeperson und dem Amt für Jugend und Soziales und
- eine Finanzierungsvereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Amt für Jugend und Soziales abgeschlossen wird.

8.2. Höhe und Umfang des Tagespflegegeldes

Die Höhe des Tagespflegegeldes wird auf der Grundlage der im Jahr 2012 geltenden Sätze für Vollzeitpflege ausgehend vom Berechnungswert für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr berechnet. Bei der Berechnung des Tagespflegegeldes wird für eine Betreuungszeit von durchschnittlich täglich 8 Stunden an fünf Wochentagen ein Basiswert von 60% der Aufwendungen für Vollzeitpflege zu Grunde gelegt.

100% =	714,00 €	Vollzeitpflegegeld
60% =	428,00 €	Tagespflegegeld

Das Tagespflegegeld beträgt 428 € monatlich (2/3 Sachaufwand und 1/3 Abgeltung des Förderungsleistung). Erhöht oder verringert sich der Umfang der erforderlichen Betreuungszeit, so wird das Tagespflegegeld entsprechend angepasst.

A) Tagespflegegeld im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in angemieteten Räumen

Tägliche Betreuungszeit	Sachaufwand Monatlicher Betrag	Förderungsleistung Monatlicher Betrag	Gesamt Monatlicher Betrag
bis 6 Stunden	214,00 €	107,00 €	321 €
6 bis 8 Stunden	285,34 €	142,66 €	428 €
8 bis 10 Stunden	356,67 €	178,33 €	535 €

B) Tagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten

Erfolgt eine Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in Räumen, die der Kinder Kindertagespflegeperson unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, erfolgt eine hälftige Reduzierung des Sachaufwandes.

Tägliche Betreuungszeit	Sachaufwand Monatlicher Betrag	Förderungsleistung Monatlicher Betrag	Gesamt Monatlicher Betrag
bis 6 Stunden	107,00 €	107,00 €	214 €
6 bis 8 Stunden	142,67 €	142,66 €	285 €
8 bis 10 Stunden	178,34 €	178,33 €	357 €

Das Tagespflegegeld soll alle 2 Jahre auf Aktualität und Angemessenheit überprüft und mindestens entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex des Vorjahres angepasst werden.

Es handelt sich bei den Beträgen nicht um eine Entlohnung im eigentlichen Sinn, sondern um einen Aufwendungsersatz, der eine Vergütung für geleistete Tätigkeit beinhaltet. Der Leistungsverpflichtete geht mit der Zahlung des Aufwendungsersatzes kein Arbeitsverhältnis mit der Kindertagespflegeperson ein.

Das Tagespflegegeld wird unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von 230 Tagen im Jahr pauschaliert bemessen.

Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson erfolgt eine Weiterzahlung für insgesamt 25 Arbeitstage im Jahr. Für weitere Ausfallzeiten wird kein Tagespflegegeld gewährt.

Für die zu gewährende Eingewöhnungszeit (14 Tage) erhält die Kindertagespflegeperson eine Einmalzahlung in Höhe von 75,00 €.

Durch das zu betreuende Kind oder dessen Erziehungsberechtigte bedingte Unterbrechungen der Betreuungszeiten (z.B. durch Krankheit, Urlaub) werden durch die pauschalierte Jahresbetreuungsdauer erfasst und nicht separat berücksichtigt. Ausgenommen hiervon sind Unterbrechungszeiten, die einen zusammenhängenden Zeitraum von 4 Wochen überschreiten.

C) Ergänzende Kindertagespflege

Auf Antrag kann im begründeten Einzelfall für einen über die Regelangebote der Kindertagesbetreuung hinausgehenden bzw. einen kurzzeitigen oder geringfügigen Betreuungsbedarf eines Kindes in Absprache mit der Kindertagespflegeperson ein anteiliges Tagespflegegeld gezahlt werden.

8.3. Erstattung Aufwendungen für Unfallversicherung

Kindertagespflegepersonen sind gesetzlich bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) als zuständigem Unfallversicherungsträger versichert. Kindertagespflegepersonen müssen sich als Selbständige im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit selbst anmelden. Bei Nachweis des bestehenden Versicherungsschutzes wird der BGW-Jahresbeitrag in der jeweiligen Höhe erstattet. Falls in besonderen Fällen, die glaubhaft gemacht werden müssen, eine gesetzliche Unfallversicherung nicht in Betracht kommt, erfolgt bei privater Absicherung eine Erstattung allenfalls bis zur Höhe der Beiträge der gesetzlichen Unfallversicherung.

Personen, die gleichzeitig in der Kindertagespflege und in der Vollzeitpflege tätig sind, wird die Aufwendung für die Unfallversicherung nur einmalig für die Vollzeitpflege erstattet.

8.4. Erstattung Aufwendungen für Alterssicherung

Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung werden der Kindertagespflegeperson hälftig erstattet.

Als angemessene Alterssicherung werden in Anlehnung an das Alterseinkünftegesetz Versicherungsformen der Basisversorgung (gesetzliche Rentenversicherung; private Leibrentenversicherung = „Rürup-Rente“) bzw., sofern eine Basisversorgung besteht, ergänzend eine Zusatzversorgung (z.B. Riester-Rente) definiert. Dies bedeutet grundsätzlich, dass die durch Beitragszahlungen erworbenen Ansprüche nicht beleihbar, nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar sind. Voraussetzung für eine Erstattung ist, dass die Alterssicherung/Rentenleistung zum Renteneintritt als laufende Geldleistung wirksam wird.

Da der Gesetzgeber bei Kindertagespflege derzeit von keiner vollen Erwerbstätigkeit ausgeht (§§ 2 und 15 Abs. 4 Bundeserziehungsgeldgesetz) bezieht sich die Angemessenheit der Altersvorsorge auf eine Nebentätigkeit. Orientierung ist dabei das rentenversicherungspflichtige Mindesteinkommen von 400 €. Der zurzeit geltende Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung beträgt 78,40 €, so dass eine hälftige monatliche Erstattung der Aufwendungen für Alterssicherung in Höhe von 39,20 € erfolgt.

Bei einer Änderung des Mindestbeitragssatzes zur gesetzlichen Alterssicherung nach SGB VI nimmt das Amt für Jugend und Soziales auf Antrag eine Anpassung des Erstattungsbetrages vor.

8.5. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden der Kindertagespflegeperson hälftig erstattet. Kindertagespflegepersonen können selbst Mitglied einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung oder beitragsfrei familienversichert sein (selbstständige Kindertagespflegepersonen bei zu versteuerndes Einkommen von derzeit unter 375,00 € monatlich).

Freiwillige gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung

Kindertagespflegepersonen, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder in Kindertagespflege betreuen, gelten als nicht hauptberuflich selbstständig (§§ 240, 10 SGB V). Bei einem Einkommen in Höhe von bis zu 875 EUR monatlich beträgt der

Krankenversicherungsbeitrag im Regelfall 130,38 EUR (Stand Januar 2012). Wer eine eigene Krankenversicherung hat, muss auch Beiträge für die Pflegeversicherung zahlen. Der Beitragssatz beträgt derzeit 1,95% (mit eigenen Kindern) bzw. 2,2% (ohne eigene Kinder), d.h. 17,06 EUR bzw. 19,25 EUR.

Private Krankenversicherung

Kindertagespflegepersonen können auch eine private Krankenversicherung abschließen. Anders als bei der gesetzlichen Krankenkasse ist das Einkommen für die Höhe der Versicherungsprämie nicht ausschlaggebend. Die Höhe der Prämie, die vom Versicherten zu zahlen ist, hängt vom abgesicherten Risiko, vom Eintrittsalter und vom Gesundheitszustand des Versicherten ab. Ein Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Auch für private Krankenversicherungen können anteilig Kosten erstattet werden. Hierbei ist im Einzelfall die angemessene Höhe zu prüfen.

Bei einer Änderung der Beitragssätze nimmt das Amt für Jugend und Soziales auf Antrag eine Anpassung der Erstattungsbeträge vor.

8.6. Zahlungsweise

Das **Tagespflegegeld** wird jeweils für einen Monatszeitraum bargeldlos an die Kindertagespflegeperson gezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung ist die Einreichung eines Nachweises über die Anwesenheit des/der Kindertagespflegekindes/r durch die Kindertagespflegeperson.

Tagespflegegeld wird ab dem Tag der erforderlichen Aufnahme bei der Kindertagespflegeperson gewährt. Es wird für den Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen wird, in voller Höhe gewährt, sofern die Aufnahme bis zum 15. des Monats erfolgt. Sollte eine Aufnahme nach dem 15. des Monats erfolgen, so werden 50 % des Tagespflegegeldes gewährt.

Für die Eingewöhnungszeit erhält die Kindertagespflegeperson mit dem ersten Tagespflegegeld eine Einmalzahlung in Höhe von 75,00 €.

Der nachgewiesene **Beitrag zur Unfallversicherung** wird jährlich rückwirkend für das laufende Jahr bargeldlos ausgezahlt.

Die hälftigen **Beiträge zur Alterssicherung** sowie zur **Kranken- und Pflegeversicherung** werden nach Vorlage der entsprechenden Bestätigungen jeweils monatlich bargeldlos mit dem Tagespflegegeld ausgezahlt. Die Nachweise für die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sind innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des ersten Kindes und jährlich neu beim Leistungsverpflichteten einzureichen. Aus den Nachweisen muss der monatliche Beitragssatz erkennbar sein.

8.7. Änderung der Betreuungszeit während der Laufzeit des Betreuungsvertrages

Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, wird das entsprechend höhere oder niedrigere Tagespflegegeld mit Beginn des Folgemonats wirksam.

8.8. Beendigung der Leistung

Die Rücknahme, der Widerruf und die Aufhebung des Betreuungsvertrages und der Finanzierungsvereinbarung, die Voraussetzung für eine Geldleistungen nach Punkt 8 sind, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 44 ff. SGB X.

Die laufenden Geldleistungen enden mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Punkt 8.1. nicht mehr gegeben sind.

Die laufenden Geldleistungen enden unverzüglich, sofern die Pflegerlaubnis widerrufen wird.

9. Heranziehung der Personensorgeberechtigten zu den Kosten

Gemäß § 90 Abs. 1 Punkt 3. SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege Kostenbeiträge erhoben werden. Gemäß den §§ 17 und 18 Abs. 2 KitaG sind die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzusetzen und zu erheben. Die Personensorgeberechtigten leisten demnach entsprechend der jeweils gültigen Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder) einen Kostenbeitrag an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie für Kindertagespflege in der Stadt Frankfurt (Oder) gemäß §§ 22 und 23 SGB VIII“ vom 01.07.2006 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 12.11.2012

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister